

8. Depositiones multae, & cautiones de solvendo duplo in casum succumbentiae in Bruchsfälligen Sachen, in welchen an die Ober-Gerichter appellirt wird.

9. Die Untersuchung und Bestrafung deren Excessuum, welche wider die Hochfürstliche Lands-Verordnungen und Edicta begangen werden, und in die Criminalität nicht eingeschlagen, sondern nur bruchsfällig seyn.

Und soll darüber am Mon- und Freytag Rath gehalten werden.

Wann auch Jemand von einem bey der Hof-Cammer ergangenen Bescheid oder erbsnetter Urtheil appelliren wollte, soll ihm solches an Ihro Hochfürstliche Durchlaucht oder Dero Geheimden Rath zu thun zwar verstatet seyn, dabey aber der Appellans alle Formalia observiren, und die Acta conscribiren lassen; gleich als wann vom Officialat- oder Weltlichen Hofgericht appelliret wird.

Uebrige Justiz-Sachen, sowohl in Civilibus als Criminalibus, bleiben beyrn Hofrath, und können die Wochen hindurch täglich vorgenommen, und expedirt werden. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secretis. Signatum Neuhaus den 18. Martii 1723.

**Clement August. (L. S.)**

XXXIII.

**XXXIII.**

**Verordnung**

wegen der Aussteuer und Brautschaz der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück

von 1724.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erzbischof zu Eöln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Churfürst, Legatus Natus des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn und Münster, auch postullirter Bischof zu Hildesheim, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen-Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Strömberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth ic.

Nachdem Uns glaubhaft ist berichtet worden, welchergestalt, ob schon im Amt Bocke Unsers Hochstifts Paderborn hergebracht, daß von denen Leibeigenen Güteren kein Brautschaz an Geld, sondern nur eine gewisse Aussteuer gegeben werde, im Amt Neuhaus und Delbrügge dahingegen die mehreste Eigenbehörige dadurch ruinirt, und verdorben würden, daß bisher allzu grosse Brautschätze und Aussteuern von denen Güteren verschrieben würden, und be-

K f 2

ters

ters so lange ohneingemähnet hinstehen, daß verschiedene zusammen stoßen, und der Besitzer deren Güter nicht capabel ist, dieselbe zu bezahlen; So haben Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung gnädigst verordnet und wollen, daß es zukünftig bey Unseren Leibeigenen im Amt Neuhaus und Delbrügge dieserhalben folgender Gestalt gehalten werden solle.

1. Sollen die zur Aussteuer bisshero gehdrig gewesene Bestialia als Pferde, Kühe und Schweine, wie auch der Roggen und halber beschmiedeter Wage abgeschaffet, so dann

2. Ein mehrers nicht an Gelde nebst dem Brautwagen und darauf gehdrigen Sachen und dem Ehrenkleid, wie auch Verschaffung von und zu dem Herrn (gleichwohl Einzugs- Bürger- und Bemeyerungs- Geld ausgeschlossen) als

Von einem vollen Hofe	"	"	"	150 Rthlr.
Von einem halben Hofe	"	"	"	80 Rthlr.
Von einer Vardenhauers Stette	"	"	"	50 Rthlr.
Von einer alten Zulagers Stette	"	"	"	40 Rthlr.
Von einer neuen Zulagers Stette	"	"	"	5 Rthlr.

nebst einer Kuh zum Brautschaf gegeben, von einer ganz geringen Stette aber die Kinder nur von und zu den Herrn verschaffet werden, annebst sollen

3. Die verschriebene Brautschätze in 10 Jahren ohuschibar bezahlt werden, mit der Verwarnung, daß derjenige, so solche

bin

binnen selbiger Zeit nicht beytreiben, sondern länger stehen lassen würde, dessen völlig verlustig seyn solle; Dann sollen auch zwarn

4. Nach wie vor die Eheverordnungen im Dorf Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und ehe sie zum gewöhnlichen Protocoll geschrieben, Unseren Beamten ad revidendum & approbandum zugestellet werden. Welchen dann auch

5. Im Fall die Güter nicht im Stand, oder aber darauf eine gute Anzahl Kinder vorhanden seyn sollten, obiges Quantum des Brautschafes befindenden Dingen nach zu vermindern frey stehen solle. Zu welchem Ende dann sowohl als auch

6. Alle bisshero bey den vorsehenden Eheverschreibungen zur Dellbrück im Schwang gewesene Zehereyen gänzlich und zwarn um demehr sowohl für Geist- als Weltliche verboten seyn sollen, indeme denenselben ohne dem ihre gewöhnliche Jura entrichtet werden. Und weilten.

7. Versühret worden, daß die Fürstl. Eigenhörige zum öfteren ohne Noth und um einen guten Tag zu haben, die Güter ihren Kinderen allzufrüh übergeben und auf die Leibzucht ziehen, ein solches aber kennlich zum Beschwer der Güter gereicht; Als soll zukünftig des Leibzüchters allinge Nachlassenschaft nach dessen Tod dem Landsherren verfallen und der Meyer nichts destoweniger des Leibzüchters Sterbfall vom ganzen Gut zu dingen schuldig seyn,

K r 3

8. Und

8. Und falls ohne dem einer auf die Leibzucht zu ziehen gesinnet, derselbe soll solches zuvordrinst bey den Beamten anzeigen, und genugsame Ursachen, warum er dem Gute nicht mehr vorstehen könne, beybringen.

9. Sollen alle diejenige, welche alte Brautschätze zu fordern haben, innerhalb drey Monat bey denen Beamten sich angeben, und gewärtigen, daß daselbst darüber liquidirt, und Zahlungs-Terminen gesetzt werden, im widrigen aber nachgehends dieselbe mit solchen Präntensionen weiter nicht gehört werden sollen.

Gleichwie nun dieses Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, also befehlen Wir Unseren Beamten sowohl als denen Leibeigenen in obbemeldten beyden Aemtern sich darnach zu richten, und darauf steif und fest zu halten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstlichen Handzeichens und Secretis. Signatum Münster den 21. Martii 1724.

Clement August. (L.S.)

XXXIV.

## XXXIV.

### Edict

wie die Eheverordnungen der Meyeren und Eibeigenen errichtet werden sollen.

VON 1724.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Eßln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Hildesheim und Münster, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen-Pfalz, in Westphalen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Bockeloh und Berth, etc. etc. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns von Unser Paderbornischer Regierung gehorsamst referirt worden, wasgestalten die Eheverordnungen und Ehepacten von denen Erdmeyeren oder Emphyteutis sowohl als denen Eibeigenen mehrentheils ohne Zuziehung der Guts- und Eigenthums-Herren errichtet, und sogar von denen Pfarrern, und Pastoren auch Kästern, Dorfs-Richtern und anderen in diesem Werk ohnerfahrenen Leuten wider die vormals bereits ergangene Ver-